

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

123. Stück, 01.09.1928

**Gesetzblatt**  
für den  
**Freistaat Oldenburg.**  
Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 1. Septbr. 1928.) 123. Stück.

**Inhalt:**

Nr. 194. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 21. August 1928, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für den Amtsverband Bechta.

**N<sup>o</sup> 194.**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für den Amtsverband Bechta.

Oldenburg, den 21. August 1928.

Die Eberförungsordnung für den Amtsverband Bechta in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1903 wird nach Anhörung des Amtesrates gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Februar 1888, betreffend die Einführung einer Eberförung, geändert wie folgt:

Dem Artikel 7 wird als Abs. 2 und 3 nachgefügt:

„Es dürfen nur Eber angeführt werden, deren Abstammung von in ein Zuchtbuch eingetragenen Eltern durch

eine anerkannte Zuchtgenossenschaft nachgewiesen ist. Die Rörungskommission ist befugt, die Nachzucht der angeführten Eber zu besichtigen und den Zulassungsschein zurückzunehmen, wenn die Nachzucht nicht genügt.

Die Rörungskommission kann während einer Übergangszeit von 3 Jahren, längstens bis zum 31. Dezember 1931, aus besonderen Gründen von der Vorschrift des Abs. 2 abweichen.

Oldenburg, den 21. August 1928.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

XIV. Band. (August 1928) 123. Band.

1928

Die Rörungskommission des Ministeriums des Innern hat am 21. August 1928 folgende Beschlüsse gefasst:

181 W.

Die Beschlüsse des Ministeriums des Innern, betreffend die Beschlüsse der Rörungskommission für den Jahresbericht 1928.

Die Beschlüsse des Ministeriums des Innern, betreffend die Beschlüsse der Rörungskommission für den Jahresbericht 1928, sind in der Sitzung der Rörungskommission vom 24. Juli 1928 nicht nach Prüfung des Antrages gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Februar 1888, betreffend die Beschlüsse einer Rörungskommission, genehmigt worden.

Dem Artikel 7 des Abs. 2 und 3 nachgefolgt: „Es dürfen nur Eber zugelassen werden, deren Abstammung von in ein Buch der Rörungskommission eingetragen ist.“

